

Was ist eine Einwohnerversammlung?

Auszug aus § 20a der baden-württembergischen
Gemeindeordnung

(1) **Wichtige Gemeindeangelegenheiten** sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine Einwohnerversammlung anberaumen. [...]

(2) Der Gemeinderat hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies **von der Einwohnerschaft beantragt** wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben [...]. In Gemeinden [der Größe Freiburgs] [...] muss er **von [...] 2 500 Einwohnern unterzeichnet** sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. [...] Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Antrag zulässig, muss die **Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten** nach Eingang des Antrags abgehalten werden. [...]

(3) [...]

(4) Die **Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung** sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden.

durch Auslassung, Einfügung und Hervorhebung bearbeiteter Gesetzestext

Was ist eine Einwohnerversammlung?

Auszug aus § 20a der baden-württembergischen
Gemeindeordnung

(1) **Wichtige Gemeindeangelegenheiten** sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine Einwohnerversammlung anberaumen. [...]

(2) Der Gemeinderat hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies **von der Einwohnerschaft beantragt** wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben [...]. In Gemeinden [der Größe Freiburgs] [...] muss er **von [...] 2 500 Einwohnern unterzeichnet** sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. [...] Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Antrag zulässig, muss die **Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten** nach Eingang des Antrags abgehalten werden. [...]

(3) [...]

(4) Die **Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung** sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden.

durch Auslassung, Einfügung und Hervorhebung bearbeiteter Gesetzestext